



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

3231

2023

Ausgegeben zu Mainz, den 14. August 2023

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
19.7.2023	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesprüfungsordnung für Lehrgänge und Kurzlehrgänge über künstliche Besamung von Tieren	229
28.7.2023	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Bootsführerprüfung für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Wasserschutzpolizei	230

Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesprüfungsordnung für Lehrgänge und Kurzlehrgänge über künstliche Besamung von Tieren Vom 19. Juli 2023

Aufgrund des § 19 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Tierzuchtrechts vom 29. Juni 2022 (GVBl. S. 246, BS 7824-3) wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesprüfungsordnung für Lehrgänge und Kurzlehrgänge über künstliche Besamung von Tieren vom 13. August 2012 (GVBl. S. 288, BS 7824-5) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Verweisung „Tierzuchtgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294)“ durch die Verweisung „Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Verweisung „Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1776)“ durch die Verweisung „Tierzuchtdurchführungsverordnung (TierZDV) vom 13. Juli 2021 (BGBl. I S. 2904)“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die schriftliche Aufsichtsarbeit erstreckt sich auf die in § 26 Abs. 1 Satz 3 TierZDV genannten Lehrinhalte und soll nicht länger als 150 Minuten dauern.“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Durchführung der praktischen Prüfung ist die Selbstständigkeit der Leistung für jeden Prüfling zu gewährleisten, damit er die erforderlichen Tätigkeiten in den Lehrinhalten nach § 26 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 TierZDV fachgerecht organisieren und durchführen kann. In einem begleitenden Fachgespräch werden diese Lehrinhalte zusätzlich geprüft.“
4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In der mündlichen Prüfung sind alle in § 26 Abs. 1 Satz 3 TierZDV genannten Lehrinhalte zu behandeln.“
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Sachgebiet“ durch das Wort „Lehrinhalt“ ersetzt.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es werden die in § 29 Abs. 1 Satz 4 TierZDV genannten Lehrinhalte geprüft.“
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 3 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 3 TierZDV“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 19. Juli 2023
Die Ministerin für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Daniela Schmitt

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Bootsführerprüfung
für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Wasserschutzpolizei
Vom 28. Juli 2023**

Aufgrund der §§ 26 und 124 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), BS 2030-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Bootsführerprüfung für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Wasserschutzpolizei vom 23. Januar 2002 (GVBl. S. 70), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBl. S. 237), BS 2030-18, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte dürfen ein Dienstboot führen, wenn sie einen amtlichen Berechtigungsschein (Bootsführerzeugnis) besitzen. Der amtliche Berechtigungsschein befähigt zum Führen von leichten Polizeibooten (IPB) und schweren Polizeibooten (sPB) mit einer Länge von nicht mehr als 25 Metern auf allen schiffbaren Binnengewässern des Landes Rheinland-Pfalz und Bundeswasserstraßen der Zonen 3 und 4 nach Anhang I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032) in der jeweils geltenden Fassung. Auf dem Rhein gilt dies mit der Maßgabe, dass der amtliche Berechtigungsschein die Befähigung zum Führen von sPB auf solche mit einer Länge von weniger als 20 Metern sowie auf den nach § 6 Nr. 3 a) geprüften Streckenabschnitten beschränkt. Einzelheiten regeln die Binnenschiffpersonalverordnung (BinSchPersV) vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204) sowie die Rheinschiffpersonalverordnung (RheinSchPersV) vom 8. November 2022 (BGBl. 2023 II Nr. 105), jeweils in ihrer geltenden Fassung.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der amtliche Berechtigungsschein gilt als Befähigungsnachweis im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 BinSchPersV. Auf dem Rhein gilt der amtliche Berechtigungsschein als Befähigungsnachweis gemäß § 11.01 Nr. 3 RheinSchPersV.“
2. § 2 wird wie folgt geändert: Nach dem Wort „Technik“ werden die Worte „– Abteilung Wasserschutzpolizei –“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Durchführung der jeweiligen Bootsführerprüfung wird beim Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik – Abteilung Wasserschutzpolizei – ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem Prüfungsausschuss gehören an:

 1. die Leitung der Abteilung Wasserschutzpolizei, im Verhinderungsfall deren Abwesenheitsvertretung, als vorsitzendes Mitglied,
 2. die Leitung des Sachgebietes 2 der Abteilung Wasserschutzpolizei oder deren Abwesenheitsvertretung sowie
 3. zwei Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte des dritten Einstiegsamtes.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 und 3 und die vertretenden Mitglieder werden von der Leitung der Abteilung Wasserschutzpolizei bestellt.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zulassung zur Bootsführerprüfung

- (1) Zur Bootsführerprüfung wird zugelassen, wer
 1. als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter dem Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik – Abteilung Wasserschutzpolizei – angehört,
 2. den WSP-Fachlehrgang „Binnen“ und den WSP-Ausbildungslehrgang „Radar“ an der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg mit Erfolg abgeschlossen hat,
 3. nach dem Lehr- und Ausbildungsplan für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Wasserschutzpolizei Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung über die notwendige Prüfungsreife verfügt, was seitens der beziehungsweise des Ausbildungsverantwortlichen sowie der Leitung der Abteilung Wasserschutzpolizei oder deren Abwesenheitsvertretung bescheinigt wird,
 4. eine Fahrzeit von zwei Jahren unter Aufsicht, davon mindestens 60 Fahrtage innerhalb des letzten Jahres, vorweisen kann,
 5. die Strecke auf dem Rhein mindestens fünf Mal zu Berg und zu Tal mit einem sPB befahren hat und dabei zeitweise als Rudergängerin oder Rudergänger eingesetzt wurde (Streckenfahrt), wobei jeweils eine der Streckenfahrten zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu Berg und zu Tal absolviert wurde. Die zu befahrenden Streckenabschnitte richten sich nach dem Lehr- und Ausbildungsplan für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Wasserschutzpolizei Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung,
 6. die nach der Rheinschiffpersonalverordnung geforderte medizinische Tauglichkeit für Inhaber eines Befähigungszeugnisses nachweisen kann. Die Tauglichkeitsuntersuchung wird durch den polizeiärztlichen Dienst durchgeführt.
- (2) Wer ein nautisches Patent für ein Fahrzeug oder einen amtlichen Berechtigungsschein für das Führen von Behördenfahrzeugen und/oder eine besondere Berechtigung für Risikostrecken innehat, ist von dem Nachweis der Fahrzeit und der Streckenfahrten nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 für den Teil der Strecke befreit, für den das Patent, der amtliche Berechtigungsschein oder die besondere Berechtigung für Risikostrecken die geforderte Streckenkunde des Lehr- und Ausbildungsplans in der jeweils geltenden Fassung einschließt.
- (3) Auf die Fahrzeit und die Streckenfahrt nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 werden Fahrzeiten und Streckenfahrten angerechnet, die im Bereich deutscher Binnenwasserstraßen auf Fahrzeugen erbracht und nachgewiesen wurden, für deren Führung ein nautisches Patent oder ein amtlicher Berechtigungsschein vorgeschrieben ist.

- (4) Wer ein nautisches Patent oder einen amtlichen Berechtigungsschein innehat, kann durch Beschluss der Abteilungsleitung Wasserschutzpolizei ganz oder teilweise von der Bootsführerprüfung befreit werden.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „der Wasserschutzpolizei Rheinland-Pfalz“ durch die Worte „des Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik und Technik – Abteilung Wasserschutzpolizei –“ und die Verweisung „§ 17 Abs. 2 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ministeriums“ die Worte „und der Behördenleitung des Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik und Technik“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
 - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Personalvertretung, die Beauftragte für die Gleichstellung oder deren Vertreterinnen sowie die Vertrauensperson für Schwerbehinderte haben ein Anwesenheitsrecht bei der Prüfung und Beratung, jedoch kein Stimmrecht.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. in der schriftlichen oder elektronischen Prüfung:
 - a) Binnenschifffahrtsrecht (BR), Binnenschifffahrtsverkehrsrecht (BVR I und II), Navigation, Seemannschaft,
 - b) Schiffstechnik und Schiffsbetriebstechnik (ST I und II).“
 - b) In Nummer 2 Buchst. b werden nach dem Wort „Schiffstechnik“ die Worte „und Schiffsbetriebstechnik (ST I und II)“ eingefügt.
 - c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. In der mündlichen Prüfung:
 - a) Fahrwasser- und Streckenkunde,
 - b) Binnenschifffahrtsrecht (BR), Binnenschifffahrtsverkehrsrecht (BVR I und II), Navigation, Seemannschaft,
 - c) Schiffstechnik und Schiffsbetriebstechnik (ST I und II).“
7. In § 7 werden das Gliederungszeichen „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.
8. § 8 erhält folgende Fassung:
- „§ 8
Schriftliche oder elektronische Prüfung
- (1) Es ist eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt 150 Minuten.
- (2) Die Prüfungsaufgabe hat sich auf beide Prüfungsgebiete aus § 6 Nr. 1 zu erstrecken.
- (3) Die Prüfungsaufgabe stellt das vorsitzende Mitglied oder eine von ihr beauftragte Person des Prüfungsausschusses. Sie ist unter Verschluss zu halten und wird erst am Tag der schriftlichen oder elektronischen Prüfung in Gegenwart der Prüflinge durch die Aufsichtsperson bekannt gegeben.
- (4) Die Aufsichtsperson wird von der Leitung der Abteilung Wasserschutzpolizei bestimmt.
- (5) Der Prüfling fertigt die Aufsichtsarbeit unter einer Kennziffer, die vor Beginn der schriftlichen oder elektronischen Prüfung von der Aufsichtsperson ausgelost wird. Er nimmt während der schriftlichen oder elektronischen Prüfung den seiner Kennziffer entsprechenden Platz ein.
- (6) Die Aufsichtsperson nimmt die Namen der Prüflinge mit den ausgelosten Kennziffern in eine Liste auf und übergibt diese in einem verschlossenen Umschlag dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses, das sie bis zur endgültigen Bewertung aller Aufsichtsarbeiten unter Verschluss zu halten hat.
- (7) Die Aufsichtsarbeiten sind spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit bei der Aufsichtsperson abzugeben und in einem verschlossenen Umschlag dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder einer von diesem beauftragten Person zu übergeben.
- (8) Während der Bearbeitungszeit dürfen Prüflinge nur mit Zustimmung der Aufsichtsperson den Raum verlassen; es darf jeweils nur ein Prüfling abwesend sein.
- (9) In dem von der Aufsichtsperson anzufertigenden elektronischen Protokoll sind die Platzordnung bei der schriftlichen oder elektronischen Prüfung, Beginn und Ende der Bearbeitungszeit, Unterbrechungen, Unregelmäßigkeiten und sonstige Vorkommnisse zu vermerken.“
9. In § 9 Satz 2 werden die Worte „entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „gilt der rechnerische Mittelwert als Ergebnis der schriftlichen oder elektronischen Prüfung“ ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „und im Wasserschutzpolizei-Fachlehrgang „Binnen“ seine Kenntnisse in den Fächern „Schifffahrtsrecht“ und „Schifffahrtsverkehrsrecht“ gemäß § 7 Abs. 2 nachgewiesen“ gestrichen.
11. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Wasserschutzpolizeiboot“ durch die Worte „schweren Polizeiboot“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
12. In § 12 Abs. 3 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „in den in § 6 Nr. 3 a) und § 6 Nr. 3 b) geregelten Teilbereichen jeweils“ eingefügt.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Niederschrift“ durch die Worte „Elektronisches Protokoll“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Worte „eine Niederschrift“ durch die Worte „ein elektronisches Protokoll“ und das Wort „der“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 werden die Worte „Die Niederschrift“ durch die Worte „Das elektronische Protokoll“ ersetzt.
14. In § 16 Satz 1 wird nach den Wörtern „Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik“ der Zusatz „– Abteilung Wasserschutzpolizei –“ angefügt.

15. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Gültigkeit bisheriger Befähigungsnachweise

(1) Bisher ausgestellte Behördenpatente nach § 20.04 RheinSchPersV und Streckenkundeprüfungen nach § 20.05 RheinSchPersV behalten auf dem Rhein ihre Gültigkeit, im Geltungsbereich der Binnenschiffspersonalverordnung unter den in § 126 Abs. 2 BinSchPersV genannten Voraussetzungen.

(2) Bisher ausgestellte Radarpatente (§ 20.09 RheinSchPersV) behalten auf dem Rhein ebenfalls ihre Gültigkeit und im Geltungsbereich der Binnenschiffspersonalverordnung unter den in § 131 Abs. 2 BinSchPersV genannten Voraussetzungen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 28. Juli 2023
Der Minister des Innern und für Sport
M. Ebling